

V. Die Tagesordnung wird wie folgt erledigt:

TOP 1: Umwandlungsbeschluss

1. Die Aktiengesellschaft in Firma Oberbergische Verkehrsgesellschaft Aktiengesellschaft (OVAG) – nachstehend nur AG genannt – wird formwechselnd gem. §§ 190 ff. UmWG in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung umgewandelt.
2. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung führt die Firma „OVAG Oberbergische Verkehrsgesellschaft mbH“ und hat ihren Sitz in Gummersbach (die umgewandelte Gesellschaft nachstehend GmbH genannt).
3. Am Stammkapital der GmbH in Höhe von 4.704.000,00 € (in Worten: vier Millionen siebenhundertviertausend EURO) sind die nachstehenden Gesellschafter wie folgt beteiligt:
 - a) Der Oberbergische Kreis mit 2.940 Geschäftsanteilen im Nennbetrag von jeweils 800,00 € (Ifd. Nrn. 1 bis 2.940);
 - b) die Stadt Gummersbach mit 1.568 Geschäftsanteilen im Nennbetrag von jeweils 800,00 € (Ifd. Nrn. 2.941 bis 4.508);
 - c) die Stadt Bergneustadt mit 234 Geschäftsanteilen im Nennbetrag von 800,00 € (Ifd. Nrn. 4.509 bis 4.753);
 - d) die Stadt Wiehl mit 204 Geschäftsanteilen im Nennbetrag von jeweils 800,00 € (Ifd. Nrn. 4.754 bis 4.957);
 - e) die Stadt Waldbröl mit 196 Geschäftsanteilen im Nennbetrag von jeweils 800,00 € (Ifd. Nrn. 4.958 bis 5.153);
 - f) die Stadt Wipperfürth mit 196 Geschäftsanteilen im Nennbetrag von jeweils 800,00 € (Ifd. Nrn. 5.154 bis 5.349);
 - g) die Gemeinde Reichshof mit 147 Geschäftsanteilen im Nennbetrag von jeweils 800,00 € (Ifd. Nrn. 5.350 bis 5.496);
 - h) die Gemeinde Engelskirchen mit 98 Geschäftsanteilen im Nennbetrag von jeweils 800,00 € (Ifd. Nrn. 5.497 bis 5.594);
 - i) die Gemeinde Marienheide mit 98 Geschäftsanteilen im Nennbetrag von jeweils 800,00 € (Ifd. Nrn. 5.595 bis 5.692);
 - j) die Gemeinde Morsbach mit 98 Geschäftsanteilen im Nennbetrag von jeweils 800,00 € (Ifd. Nrn. 5.693 bis 5.790);
 - k) die Gemeinde Nümbrecht mit 90 Geschäftsanteilen im Nennbetrag von jeweils 800,00 € (Ifd. Nrn. 5.791 bis 5.880).

Die bisherigen Aktien der Aktionäre der AG werden zum Stammkapital der GmbH.

4. Art und Umfang der Beteiligung an der GmbH sowie die Rechte der Gesellschaft im Einzelnen ergeben sich aus dem hiermit festgestellten Gesellschaftsvertrag der GmbH, der ein Bestandteil dieses Umwandlungsbeschlusses ist und dieser Urkunde als **Anlage** beiliegt.
5. Einzelnen Gesellschaftern werden keine Sonderrechte oder Vorzüge gewährt. Stimmrechtslose Aktien, Vorzugsaktien, Mehrstimmrechtsaktien, Schuldverschreibungen, Genussrechte oder sonstige besondere Rechte oder Vorzüge bestehen bei der AG nicht.
6. Für den Fall, dass ein Gesellschafter gegen diesen Beschluss Widerspruch zur Niederschrift erklärt, bietet die AG – vertreten durch den Vorstand – hiermit an, die im Zuge des Formwechsels neu geschaffenen Geschäftsanteile eines widersprechenden Gesellschafter an der GmbH gegen eine Barabfindung i. H. v. ...[100?].... % des Nennwertes der betreffenden Geschäftsanteile zu erwerben. Falls auf Antrag eines widersprechenden Gesellschafter das Gericht eine abweichende Barabfindung bestimmt, gilt diese als angeboten. Die Barabfindung ist zahlbar gegen Übertragung der Geschäftsanteile des widersprechenden Gesellschafter auf die GmbH. Der Abfindungsbeitrag ist nach Ablauf des Tages, an dem das Registergericht die Eintragung der neuen Rechtsform in das Handelsregister bekannt macht, mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen. Das Angebot kann nur binnen zwei Monaten nach dem Tag angenommen werden, an dem die Eintragung der neuen Rechtsform in das Handelsregister bekannt gemacht wurde. Ist nach § 212 UmwG ein Antrag auf Bestimmung der Barabfindung durch das Gericht gestellt worden, so kann das Angebot binnen zwei Monaten nach dem Tage angenommen werden, an dem die Entscheidung im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht worden ist. Im Falle der Annahme dieses Angebots trägt die GmbH die für die Übertragung der Geschäftsanteile entstehenden Kosten.
7. Auf die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen wirkt sich der Formwechsel wie folgt aus:
 - a) Die Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer aus dem bestehenden Anstellungs- und Arbeitsverträgen bleiben unberührt. § 613 a BGB ist auf den Formwechsel nicht anwendbar. Die Direktionsbefugnisse des Arbeitgebers werden nach dem Formwechsel von dem/den Geschäftsführer/n der GmbH ausgeübt.

- b) Die bestehenden Betriebsvereinbarungen und Tarifverträge bleiben nach Maßgabe der jeweiligen Vereinbarung bestehen.
 - c) Die Betriebsverfassung nach dem BetrVG bleibt unberührt, der Betriebsrat und die übrigen Organe, Ausschüsse und sonstigen Institutionen nach dem BetrVG bleiben bestehen.
 - d) Der Aufsichtsrat wird als fakultativer Aufsichtsrat auch bei der GmbH bestehen. Der Aufsichtsrat hat weiterhin 15 Mitglieder. Fünf Aufsichtsratsmitglieder dürfen von den Arbeitnehmern ernannt werden. Sie sind nach den Vorschriften des BetrVG zu wählen. Die derzeitigen Aufsichtsratsmitglieder der AG bleiben im Amt, bis die Ernennungsberechtigten neue Aufsichtsratsmitglieder ernannt haben.
8. Die Kosten des Formwechsels übernimmt die GmbH bis zu einem Betrag von ... €.